

ARV

aktuell

Ausgabe 42

Allgemeiner
Rettungsverband

gemeinnützige Hilfsorganisation der freien
Wohlfahrtspflege

Juli 2018



Appell
Betreuungsvergütung: Die
Zeit des Wartens ist vorbei
Seite 5

Medikamente im Alter
Seite 6

Neuer Verband gegründet -
ARV Ostalbkreis
Seite 18

Termine und Veranstaltungen
für das 2. Halbjahr 2018
Seite 19

Eine neue Herausforderung - EU-Datenschutzgrundverordnung
Seite 4



www.arv.info

www.betreuungsverein.info

Eine neue Herausforderung

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung trifft besonders Vereine

Der Umgang mit personenbezogenen Daten, wie z.B. Mitgliederdaten oder Personaldaten, unterlag auch in den zurückliegenden Jahren Regeln des Datenschutzes. Bereits zum 24. Mai 2016 erließ die EU einen festgeschriebenen Datenschutz, an den sich alle Mitgliedsstaaten halten müssen. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist - von der die meisten Unternehmen und Vereine nichts mitbekamen - trat nun zum 25. Mai 2018 die Europäische-Datenschutz-Grundverordnung - was für ein Wortungetüm -, kurz EU-DSGVO verbindlich in Kraft.



Datenschutz als solcher ist ein wichtiges Thema, was aber jetzt auf uns zukommt, ist gewaltig, besonders kleine Firmen und Vereine sind davon logistisch und wirtschaftlich überfordert.

An diese neue Verordnung müssen sich sowohl Unternehmen und Konzerne als auch kleine Vereine gleichermaßen halten, nach dem Motto: eine Verordnung für alle. „In der Politik hat bis heute kaum einer begriffen, was die neue Verordnung (siehe: <https://dsgvo-gesetz.de>) für die Vereine, für das Ehrenamt in Deutschland bedeutet“, so Hans-Jürgen Schwarz, Präsident des Bundesverbands der Vereine und des Ehrenamts e.V. (bvve). Schwarz spricht von einem Flächenbrand, der sich in den vergangenen Wochen über die deutsche Vereinslandschaft ausgebreitet habe.

Die Deutschen mögen Vereine. Vereine verbinden, im Verein kennt man sich. Datenschutz? Bislang bei den meisten nicht wirklich ein Thema.

Nicht selten werden persönliche Daten unbedacht veröffentlicht, z.B. Mitgliederlisten über die vereinseigene Homepage, oder die Mitgliederdaten befinden sich auf PCs, die auch Außenstehenden in offenstehenden Büros zugänglich sind. Das darf natürlich nicht sein. Ein verantwortungsvoller und sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten zum Schutz der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins muss gegeben sein. Dies verlangt von den Vereinsverantwortlichen bereits seit vielen Jahren die Einhaltung entsprechender Datenschutzregeln.

Die neue EU-DSGVO ist so umfangreich, dass wir an dieser Stelle nur Beispiele für die Umsetzung nennen können, ohne den Rahmen des Artikels zu sprengen. Wir müssen z.B. herausfinden, wo in unseren Abläufen überall Daten verarbeitet werden, wer damit in Berührung kommt, wer sie weitergibt, und dann ein entsprechendes Verzeichnis erstellen, das sogenannte „Verarbeitungsverzeichnis“. In diesem Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen, aufgeführt und genau beschrieben werden. Des Weiteren haben wir die Verpflichtung mit externen Dienstleistern, die in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, wie z.B. der Steuerberater, die externe Buchhaltung etc., sogenannte „Auftragsverarbeitungsverträge“ abzuschließen. Und wir müssen alle Einwilligungserklärungen überarbeiten. Sobald personenbezogene Daten, sei es in Form von Namen auf einer Einsatzliste, oder Bildern in der Verbandszeitschrift oder auf der Homepage veröffentlicht werden, muss eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person eingeholt werden. Ein weiteres Feld ist die Prüfung und Sicherstellung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM). Hierbei handelt es sich z.B. um Zutrittskontrolle in Gebäude und

Räume, Zugangskontrolle zu IT-Systemen wie Server und Arbeitsplatzrechnern mit ihren Programmen, aber auch Zugriffskontrolle auf Daten und Informationen, sowie Weitergabe- und Eingabekontrolle (wer hat die Daten eingegeben, bearbeitet, evtl. versendet oder gelöscht). Das alles bedeutet einen enormen Dokumentationsaufwand. Nicht zu vergessen die Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten. Ein Datenschutzbeauftragter ist dann zu bestimmen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, also die entsprechenden Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, ehrenamtliche Mitarbeiter, Auszubildende, oder Mitarbeiter externer Dienstleister handelt. Der Datenschutzbeauftragte begleitet, informiert und schult regelmäßig Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter.

Und zu guter Letzt muss oft noch in Maßnahmen wie bauliche Veränderungen, neues Mobiliar (z.B. abschließbare Schränke) sowie die Anschaffung neuer Hard- und Software investiert werden, um die Voraussetzungen zur Einhaltung der EU-DSGVO zu gewährleisten.

Jeder Bürger - ob Kunde, Patient, Mitarbeiter oder Vereinsmitglied - hat das Recht, zu erfahren, welche Daten von ihm erhoben und für welche Zwecke sie genutzt werden. Ohne die ausdrückliche Einwilligung darf mit persönlichen Daten nichts mehr gemacht werden. Jeder kann die Löschung seiner gespeicherten Daten verlangen.

Der eine oder andere mag vielleicht denken, dass die von der Datenschutz-Aufsichtsbehörde angekündigten drastischen Strafen bei Nichteinhaltung der neuen Regelungen - Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro

Fortsetzung von Seite 4 „Eine neue Herausforderung“

oder aber bis 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens sind möglich - den eigenen Verein wohl nicht treffen werden, da die Strafen hauptsächlich für Unternehmen vorgesehen seien. Irrtum

- auch Vereinen drohen bei Verstößen empfindliche Strafen, die für das Fortbestehen existenzbedrohend sein können! Die ARV-Verbände sind gut auf die Herausforderungen der neuen EU-DSGVO vorbereitet. Nach einem

Workshop zu Thema „Datenschutz“ im Mai durch den ARV Bundesverband, sind die Verantwortlichen der Verbände dabei, die Grundverordnung nach und nach umzusetzen.

Appell

Betreuungsvergütung: Die Zeit des Wartens ist vorbei

Wir haben alle auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebenen Studien zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung und zum Erforderlichkeitsgrundsatz gewartet. Die nun vorliegenden Abschlussberichte sollen ausführlich ausgewertet und auf die Notwendigkeit gesetzlicher Anpassungen hin überprüft werden. Das unterstützen wir. Gerne bringen wir uns dabei mit unserem Fachwissen und unseren Erfahrungen ein.

Diese notwendige Diskussion darf aber nicht von der Politik dazu genutzt werden, die seit Jahren überfällige Erhöhung der Stundensätze noch weiter hinauszuzögern.

Unsere Betreuungsvereine haben diese Zeit nicht mehr. Seit einigen Jahren ist die Anzahl der Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege rückläufig. Bereits 2017 mussten Vereine schließen. Für 2018 haben weitere Vereine ihre Schließung bekannt gegeben. Im Abschlussbericht der ISG Studie wird explizit eine Erhöhung der Stundensätze vorgeschlagen, auch um eine weitere Einschränkung der Qualität zu verhindern.

Wir fordern daher eine sofortige Erhöhung der Stundensätze der Vergütung. Mindestens sollte als eine Art Notfallplan - und damit als Übergangslösung - die Umsetzung des Gesetzesvorhabens aus 2017 (Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmög-

lichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung) erfolgen. Dieses Gesetz ist am 18. Mai 2017 im Bundestag verabschiedet worden und im Bundesrat mit dem Hinweis auf die zu erwartenden Studienergebnisse von der Tagesordnung genommen worden.

Drei Kernaussagen im Abschlussbericht der ISG-Studie machen die existenzbedrohende Situation der Betreuungsvereine deutlich:

- der derzeit vergütete Zeitaufwand beträgt 3,3 Stunden pro Betreuungsfall im Monat; der tatsächlich geleistete Zeitaufwand liegt bei 4,1 Stunden pro Betreuungsfall im Monat
- die Arbeitgeberkosten für Vereinsbetreuer können mit der derzeitigen Vergütung nicht gedeckt werden
- unter Berücksichtigung des ermittelten tatsächlichen Zeitaufwandes besteht eine beträchtliche Finanzierungslücke bei den Betreuungsvereinen

Die dringend erforderliche Erhöhung der seit 2005 festgeschriebenen Stundensätze ist im Wesentlichen nur der Ausgleich der seitdem entstandenen Inflation, insbesondere der gestiegenen Personal- und Sachkosten. Die weitere Verweigerung dieses Inflationsausgleiches ist nicht mehr länger hinnehmbar.

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

Markus Fischer
Ihr Finanzpartner vor Ort !!!

Bankkaufmann-Finanzassistent
Versicherungsfachmann BWV
Bausparfachmann



DEVK Generalagentur
Rohrbacher Straße 73
69181 Leimen

Telefon (0 62 24) 76 69 35
Telefax (0 62 24) 76 69 36

Markus.Fischer@ad.devk.de
www.markus-fischer.devk.de

Mo, Di+Do 09.00 –13.00 Uhr
Mi + Fr 12.30 –17.00 Uhr

DEVK
VERSICHERUNGEN

MONEGA
DAS ATTRAKTIVE FONDSKONZEPT

BHWA
Ihr FinanzPartner
Haus + Geld + Vorsorge

